

Haftungsprivileg bei Arbeitsunfall - Verletzung eines städtischen Forstbediensteten bei Waldarbeiten mit einem privaten Unternehmer (§ 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII);

hier: Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Karlsruhe vom 30.11.2000 - 4 U 8/00 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - VI ZR 18/01 - vor dem BGH wird berichtet.)

1. Zum Bestehen einer gemeinsamen Betriebsstätte i. S. v. § 106 Abs. 3 SGB VII bei Waldarbeiten.

2. Die Haftungsprivilegierung des § 106 Abs. 3 SGB VII gilt auch zugunsten des die Schädigung herbeiführenden Unternehmers.

(176) OLG Karlsruhe, Urteil vom 30. 11. 2000 (4 U 8/00)

Anmerkung der Redaktion: Vgl. zum Begriff der „gemeinsamen Betriebsstätte“ i. S. v. § 106 Abs. 3 Alt. 3 BGH VersR 2001, 336 und 2001, 372.

Der Kl. beehrte vom Bekl. zu 1 und dessen Kfz-Haftpflichtversicherer, der Bekl. zu 2, Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 120 000 DM, nachdem er vom Bekl. zu 1 mit dessen MB-Truck angefahren und schwer verletzt worden war. Außerdem beehrte der Kl. die Feststellung, die Bekl. seien zum Ersatz weiteren zukünftigen immateriellen Schadens verpflichtet.

Der Kl. war als Forstwirt beim Forstamt T. angestellt. Zu seinen Aufgaben zählte: Bäume zu fällen, zu entasten, abzuzopfen und zu vermessen. Der Bekl. zu 1 ist selbstständiger Unternehmer; er übernimmt im Auftrag von Ämtern, Gemeinden und privaten Haushalten Holzurückarbeiten im Wald, Schneeräumarbeiten und ähnliche Dienste. Das Arbeitsfahrzeug des Bekl. zu 1, ein MB-Truck, war bei der Bekl. zu 2 haftpflichtversichert.

Am Morgen des 23. 9. 1998, einem Mittwoch, kamen der Kl. und sein Kollege D. sowie der Bekl. zu 1 und der von ihm zur Unterstützung hinzugezogene F., der seinerseits über ein weiteres Arbeitsfahrzeug, einen Unimog, verfügte, zu einem Hieb im Staatswald T. zusammen. Sie hatten die Aufgabe, bereits gefällte Stämme fertig zu entasten, sie danach aus dem Wald zu ziehen, weiterzubearbeiten und das Holz auf den Polterplätzen entlang des Waldweges zu lagern. Dem Bekl. zu 1 war bereits geraume Zeit zuvor vom zuständigen Revierförster der Auftrag zur Mitarbeit als Rücker erteilt worden. Dessen Einverständnis damit, sich durch F. als weiteren Rücker unterstützen zu lassen, hatte der Bekl. zu 1 noch am Vortag eingeholt, nachdem vonseiten des Revierförsters bestimmt worden war, dass die Arbeiten bis zum Donnerstagmittag abgeschlossen zu sein hätten.

Zunächst begaben sich der Kl. und F. einerseits sowie D. und der Bekl. zu 1 andererseits zu etwa 150 bis 300 m voneinander entfernten Waldstücken desselben Hiebs. Der Kl. kümmerte sich um die von ihm zuvor gefällten Stämme, die F. herauszog und polterte, während der Bekl. zu 1 das von D. gefällte und vorbereitete Holz rückte und polterte. Man traf einander gelegentlich auf dem Weg, auf dem die fertig entasteten Stämme von den Forstwirten aufgeteilt wurden und auf dem das Holz vom Bekl. zu 1 und von F. mit den Rückemaschinen zu den verschiedenen Polterplätzen gebracht wurde, die über die Wegstrecke verteilt auch weiter ober- und unterhalb der beiden Waldstücke lagen, aus denen die bereits früher gefällten Stämme hervorgeholt wurden. Die Polterplätze wurden von beiden Zweiergruppen benutzt, wobei die Stämme zum Teil erst am Polterplatz vom Kl. und von D. zersägt wurden.

Gegen Mittag ergab es sich, dass F. einen vom Kl. an Ort und Stelle vorbereiteten besonders schweren Stamm zu poltern hatte und dafür den Bekl. zu 1 um Mithilfe bat. Sodann stellten die beiden Unternehmer ihre Rückemaschinen nebeneinander und hoben mit ihnen den Stamm gemeinsam auf einen Polter. Anschließend setzten F. und der Bekl. zu 1 ihre Arbeitsmaschinen zurück und kamen mit den Fahrzeugen in gleicher Fahrtrichtung auf dem Weg zum Stehen. Der von F. gesteuerte Unimog befand sich vor dem MB-Truck des Bekl. zu 1. Der Kl., der bis dahin auf der erhöhten Böschung gestanden und dem Poltern mit zwei Rückemaschinen zusehen hatte, kam nun hinzu und stieg auf die Bergstütze an der Rückseite des Unimogs von F., um das Arbeitsgeschirr, namentlich die Motorsäge, den Fällhebel, den Kanister und anderes, auf der Pritsche des Unimogs abzuliegen.

In diesem Moment, in dem auch F. kurz angefahren war, fuhr zugleich der Bekl. zu 1 mit seiner Maschine an, wobei er für

einen Augenblick zur Seite hin mit D. sprach und nicht nach vorn sah. So kam es, dass der Bekl. zu 1 nicht bemerkte, dass das vor ihm befindliche Fahrzeug unvermittelt zum Stehen gekommen war, da F. einen zu großen Gang eingelegt gehabt hatte und zurückschalten musste, und der Kl. von der Böschung herabgekommen und auf die Tragstütze gestiegen war. Der Bekl. zu 1 fuhr auf den Unimog vor ihm auf, wobei er mit dem Frontpolterschild an seinem MB-Truck den Kl. am rechten Oberschenkel verletzte.

Das LG hat die Schadensersatzklage abgewiesen.

Die Berufung des Kl. hatte keinen Erfolg.

Aus den *Gründen:*

Dem Kl. steht gegenüber den Bekl. der geltend gemachte Zahlungs- und Feststellungsanspruch hinsichtlich erlittenen immateriellen Schadens nicht zu. Zugunsten der Bekl. greift nämlich die eine Zuerkennung von Schmerzensgeld ausschließende Bestimmung des § 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII ein.

1. Entgegen der Auffassung des Kl. wird durch die Regelung des § 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII auch die Haftung eines Unternehmers, der einen Versicherten eines anderen Unternehmens schädigt, beschränkt. Diese Auffassung wird überwiegend in der Rechtsprechung (OLG Stuttgart OLGR 2000, 306 [308 f.]; LG Tübingen MDR 2000, 959; OLG Stuttgart r+s 2000, 240; OLGR 2000, 70; LG Kassel VersR 1999, 1552; OLG Karlsruhe [7. Zivilsenat] VersR 2000, 99 = OLGR 2000, 6 = NJW 2000, 295; OLG Saarbrücken r+s 1999, 374; die Frage offen lassend OLG Karlsruhe [13. Zivilsenat] OLGR 2000, 68 [69]; a. A. OLG Karlsruhe [14. Zivilsenat] r+s 1999, 375) und Teilen der Literatur (*Geigel/Kolb*, Der Haftpflichtprozeß Kap. 31 Rdnr. 84; *Jahnke* VersR 2000, 155 [156]; a. A. *Kater/Leube*, SGB VII § 106 Rdnr. 16; *Zilch*, LPK-SGB VII § 106 Rdnr. 10; *Lemcke* r+s 1999, 376 [377] vertreten).

Zwar bestimmt § 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII den Anwendungsbereich für „Versicherte“ von Unternehmen, was bei einem Vergleich der in §§ 104 und 105 SGB VII verwendeten Begriffe darauf hindeutet, dass – versicherte oder nicht versicherte – Unternehmer nicht in den Anwendungsbereich von § 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII gehören sollen. Andererseits ist durch die Verweisung in § 106 Abs. 3 SGB VII auf § 104 SGB VII ersichtlich, dass auch die Haftung von Unternehmern geregelt werden sollte, weil es andernfalls dieser Verweisung nicht bedürft hätte.

Dass der Wortlaut der gesetzlichen Regelungen in §§ 104 bis 106 SGB VII wenig geglückt ist, belegt die unterbliebene Regelung einer Haftungsbeschränkung, wenn versicherte Unternehmer geschädigt worden sind. Insoweit ist es jedoch – soweit ersichtlich – einhelliger Auffassung, dass wenn nach § 105 Abs. 2 SGB VII sogar die Haftung gegenüber einem nicht versicherten Unternehmer ausgeschlossen ist, dies erst recht für einen versicherten Unternehmer zu gelten hat (*Rolfs* NJW 1996, 3177 [3179]; *Stern-Krieger/Arnau* VersR 1997, 408 [410]).

Schließlich würde die gegenteilige Auffassung, wonach § 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII nur die Haftung von Versicherten im eigentlichen Sinne regelt, dazu führen, dass bei der Schädigung eines Unternehmers durch einen Versicherten eines anderen Unternehmens auf einer gemeinsamen Betriebsstätte keine Haftungsbeschränkung bestünde. Es entspricht daher mehr dem Sinn und Zweck der Auffangvorschrift des § 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII, sie dahin zu verstehen, dass sie die Haftung für ein im Rahmen einer betrieblichen Tätigkeit auf einer gemeinsamen Betriebsstätte verursachten Schaden für alle Personen beschränkt.

2. Unbegründet sind die Angriffe des Kl. auch insoweit, als er geltend macht, dass die Parteien nicht auf einer gemeinsamen Betriebsstätte tätig geworden seien. Nach der Anhörung der Parteien durch das LG steht zum Ablauf der Arbeiten fest, dass der Kl. und F. einen vom Kl. gefällten und bearbeiteten Holzstamm auf einem Bauholzpolter ablegen wollten. Weil das Holz zu schwer war, wurden die Polterarbeiten von den beiden Rückemaschinen gemeinsam durchgeführt, d. h. zum einen mit dem von F. geführten Unimog und zum anderen mit dem vom Bkl. zu 1 geführten MB-Truck. Der Kl. selbst war an Ort und Stelle, weil er zuvor das Holz eingeteilt hatte. Nach Durchführung der Polterarbeiten war er auf die Rückemaschine des

F. gestiegen und hatte dort sein Geschirr (Motorsäge, Fällhelmet, Kanister u. a.) auf der Pritsche abgelegt.

Unabhängig davon, welche Anforderungen an eine „gemeinsame Betriebsstätte“ i. S. v. § 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII zu stellen sind (vgl. *Jahnke* VersR 2000, 155 [157]; ders. NJW 2000, 265 [266]), sind die Voraussetzungen vorliegend unzweifelhaft erfüllt. Der Kl. einerseits und der Bkl. und F. andererseits haben dahin gehend zusammengewirkt, dass sie das geschlagene Holz auf Polterplätzen entlang des Waldweges lagerten. Zu diesem Zweck haben sie zumindest bei den dem Unfall unmittelbar vorausgehenden Arbeiten, nämlich dem Poltern von schwerem Bauholz, arbeitsteilig zusammengewirkt.

Fundstelle

OLGR Karlsruhe 2001, 81-83
VersR 2001, 373-374